

Telefon: 0 233-45031
Telefax: 0 233-45127

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/231

Verlegung der Veranstaltung Kulturstrand

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01060 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09483

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 25.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 16.11.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Veranstaltung "Kulturstrand" nicht mehr an der Corneliusbrücke stattfinden soll. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich Anwohner*innen durch die von der Veranstaltung "Kulturstrand" an der Corneliusbrücke ausgehende Musik gestört fühlen. Dazu darf auf die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01059 der Bürgerversammlung hingewiesen werden, die ebenfalls am 16.11.2022 mit beinahe gleichem Inhalt verabschiedet und vom Kreisverwaltungsreferat beantwortet wurde.

Das Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungsbüro ist als Sicherheits- und Genehmigungsbehörde für Veranstaltungen zuständig bzgl. des Vollzugs der Straßenverkehrs-Ordnung, Veranstaltungsrichtlinien und der Grünanlagensatzung. Insofern prüft es entsprechende Veranstaltungsanmeldungen und erlässt die entsprechenden Bescheide. Dazu werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig alle möglichen Beeinträchtigungen abgewogen und möglichst gering gehalten. Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) sucht in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen und der Polizei nach einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung, wobei die Belange der Anwohner stets einen großen Stellenwert einnehmen. Für die Veranstaltung „Kulturstrand“ wurde vom Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) unter anderem die Auflage erteilt, dass die Gesamtlautstärke (Musikdarbietungen, Rednerbeiträge etc.) so zu

bemessen ist, dass die Nachbarschaft (Anwohner, Büros, Arztpraxen, Ladengeschäfte etc.) nicht unzumutbar gestört wird. Diese und weitere Auflagen werden für künftige Veranstaltungen erneut geprüft, erweitert oder ergänzt, sodass im Ergebnis ein allgemein verträgliches Format entsteht.

Seit dem Beschluss des Stadtrates vom 01.02.2023 gelten die Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen in öffentlichen städtischen Grünanlagen und auf öffentlichem Verkehrsgrund. Demnach ist dieses Veranstaltungsformat grundsätzlich zulässig, soweit die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Eine Genehmigungsvoraussetzung aus Gründen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes ist gemäß Ziffer 2.3 der o.g. Richtlinien, dass eine positive Stellungnahme des RKU vorliegt.

Die Veranstaltungszeiten für Kultur- und Strandveranstaltungen in öffentlichen städtischen Grünanlagen und auf öffentlichem Verkehrsgrund können grds. bis spätestens 23.00 Uhr genehmigt werden. Mit Zustimmung des örtlich zuständigen Bezirksausschusses können diese Zeiten bis 24.00 Uhr seitens des KVR verlängert werden. Lärmintensive Veranstaltungsteile sind aber spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das KVR und andere Fachdienststellen immer prüfen, welche Auflagen und Veranstaltungszeiten angemessen sind, damit eine Veranstaltung allgemeinverträglich durchgeführt werden kann. Das Anordnen von auf den Einzelfall angepassten Auflagen, Veranstaltungs- oder Musikzeiten ist mithin das mildere Mittel und einer Verlegung oder Untersagung vorzuziehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01060 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022, dass der „Kulturstrand“ nicht mehr auf der Corneliusbrücke stattfindet, wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Anordnen von Auflagen ist als milderes Mittel der Verlegung einer Veranstaltung vorzuziehen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01060 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.11.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Blaser

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Klima- und Umweltschutz
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/231

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW